

S a t z u n g

der

„Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“ Rastatt

vom 08.12.1976 in der Fassung vom 13.12.2021

§ 1 Art der Stiftung

Bei der „Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“ Rastatt handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung Bürgerlichen Rechts.

§ 2 Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung erhält den Namen „Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“ Rastatt.
- (2) Sitz der Stiftung ist Rastatt.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, im Rahmen der Aufgabenstellung des § 96 BVFG das Kulturgut der Deutschen aus der Stadt Schlackenwerth in Böhmen und das Wirken der Markgräfin Sibylla-Augusta von Baden, Prinzessin aus dem Hause Sachsen-Lauenburg zu Schlackenwerth, sowie das künstlerische und kulturelle Schaffen der Schlackenwerther in ihrem Gefolge zu erforschen und zu verbreiten.

- (2) Die Stiftung soll ausschließlich kulturellen Zwecken dienen. Dieser Stiftungszweck soll insbesondere durch Sammlung und Ankäufe von Archivalien, Veröffentlichungen von Dokumentationen und Publikationen, durch kulturelle Veranstaltungen und weitere Ausstattung des Schlackenwerther Raumes im Städtischen Heimatmuseum der Patenstadt erfüllt werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, erforderlichenfalls und unter günstigen Voraussetzungen auch anderweitige Räumlichkeiten anzumieten oder zu erwerben, um die gesammelten Archivalien und Dokumente auszustellen.

§ 4 Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus folgenden Werten:
1. einem von den Vertriebenen der sudetendeutschen Stadt Schlackenwerth aufbrachten Kapitalvermögen in Höhe von 12.782,30 € (25.000,00 DM), welches derzeit durch die Bezirkssparkasse Rastatt verwaltet wird,
 2. einem gleich hohen Betrag, welchen die Stadt Rastatt zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Die Stiftung, insbesondere ihre Gründer und Stiftungsvorstand, wird bemüht sein
1. von der sudetendeutschen Stiftung des Freistaates Bayern – unter Berücksichtigung des dieser aus dem Westvermögen der Schlackenwerther Volksbank zufließenden Anteils (§ 29 WAbwG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums) – entsprechend gefördert zu werden,
 2. die Anteilguthaben und die Kopfquoten der nicht mehr auffindbaren Mitglieder dieser Geldanstalt an deren Restvermögen nach Erfüllung aller Ansprüche zu erlangen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, von jedermann Spenden und Vermächtnisse entgegenzunehmen und dem Stiftungszweck zuzuführen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Soweit die Stiftung bei der Verwaltung ihres Vermögens oder in sonstiger Weise Erträge erwirtschaften sollte, dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Organe und Verwaltung der Stiftung, Vertretungsmacht

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann den Vorsitzenden zur Vornahme von Geschäften allgemein oder im Einzelfall ermächtigen.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind für Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen, zu deren Vertretung sie gleichfalls berufen sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben die Stiftungsgeschäfte nach Gesetz und Satzung zu besorgen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis für die laufende Verwaltung erteilen.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes, Auslagenersatz

- (1 a) Der Stiftungsvorstand besteht jeweils aus fünf Mitgliedern, die ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich ausüben.
Drei Mitglieder werden aus der Mitte des Heimatverbandes Schlackenwerth e.V. (früher: Arbeitsgemeinschaft Stadt Schlackenwerth e.V.) auf jeweils vier Jahre bestellt.
Ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Rastatt auf die Dauer seiner Amtszeit. Er kann sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.
- (1 b) Im Falle einer Auflösung des Heimatverbandes Schlackenwerth e. V. gilt Folgendes:
Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Sie werden auf jeweils vier Jahre bestellt.
Eines dieser Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Rastatt für die Dauer seiner Amtszeit. Er kann sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes steht ein Auslagenersatz in Höhe der nach dem Landesreisekostengesetz jeweils gültigen Beiträge zu.

§ 8 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Diejenigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes, welche aus der Mitte des Heimatverbandes Schlackenwerth e.V. gewählt werden, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Heimatverband Schlackenwerth e.V. nur aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so ist an seiner Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu ernennen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Stiftungsvorstand muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Einberufung muss mit angemessener Frist und unter rechtzeitiger Mitteilung oder Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen; in Eilfällen kann auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Sie können auch im Wege des Umlaufes der Offenlegung gefasst werden; insoweit gelten die Bestimmungen für die Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.
- (4 a) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4 b) Im Falle einer Auflösung des Heimatverbandes Schlackenwerth e. V. gilt Folgendes: Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaft der Stiftung ist so zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Stiftung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, ihre Finanzen sind gesund zu erhalten.
- (2) Als Grundlage der Wirtschaftsführung ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auszustellen und ein Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 11 Prüfung der Stiftung

- (1) Zum Kontrollorgan der Stiftung im Sinne des § 8 Abs. 2 StiftG wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt benannt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe:
 - a) zu überwachen, dass die Stiftungsverwaltung die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet,
 - b) die Stiftung einer jährlichen Abschlußprüfung zu unterziehen.

§ 12 Dauer, Änderung und Erlöschen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Sie darf nicht vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst werden. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren verbraucht werden. Vom Stiftungsvermögen dürfen maximal zehn Prozent pro Jahr für Stiftungszwecke verwendet werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen im Folgejahr nachgeholt werden.
- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, so kann die Aufsichtsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

1. je zur Hälfte an die „Sudetendeutschen Stiftung“ des Freistaates Bayern sowie an die Stadt Rastatt – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden haben.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1 a) Die Satzung der Stiftung kann durch den beschlussfähigen Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung der Zustimmung des Heimatverbandes Schlackenwerth e.V. und des Gemeinderates der Stadt Rastatt geändert werden.

(1 b) Im Falle einer Auflösung des Heimatverbandes Schlackenwerth e. V. gilt Folgendes:
Die Satzung der Stiftung kann durch den beschlussfähigen Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Rastatt geändert werden.

(2) Soweit in dieser Satzung für die Verwaltung der Stiftung keine Regelung getroffen ist, sind die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

Rastatt, den 13.12.2021

(Hans Jürgen Pütsch)

Oberbürgermeister der Stadt Rastatt und
Vorsitzender der „Markgräfin-Sibylla-Augusta-Stiftung“